

## Vorgaben für den Einzelhandel und die Gastronomie in der Coronakrise

Zusammenstellung der einzelhandelsspezifischen Regelungen in den Bundesländern

Stand: 13. Mai 2020



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p><a href="#">BW Corona Verordnung</a></p> <p><a href="#">Corona VO Einzelhandel</a></p> <p><a href="#">BW Gaststätten Corona VO</a></p> <p><a href="#">Stufenplan BW</a></p>	<p><b>Die 800 qm Regelung entfällt.</b> Es dürfen alle Ladengeschäfte – unabhängig von ihrer Verkaufsfläche – unter Auflagen wieder vollständig öffnen.</p> <p>Es gilt weiterhin die Richtgröße, dass sich <b>pro 20 qm</b> Verkaufsfläche nur <b>eine Person</b> (einschließlich Personal) im Laden aufhalten soll.</p> <p>Die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr müssen darauf hinwirken, dass der Zutritt der Kunden gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden.</p> <p>Dabei ist ein Abstand von möglichst <b>2 m</b>, mindestens <b>1,5 m</b> zwischen Personen zu wahren, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.</p>	<p><b><u>Bis zum 17. Mai gilt:</u></b> Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen bleiben geschlossen.</p> <p>Der Außer-Haus-Verkauf in Gaststätten, Eisdielen, Cafés und ähnlichen Gastronomiebetrieben ist gestattet.</p> <p><b><u>Ab dem 18. Mai gilt:</u></b> Außen- und Innenbereiche von Speisewirtschaften dürfen öffnen.</p> <p>Kneipen und Bars müssen geschlossen bleiben.</p> <p>Für die Gaststätten gelten strenge Auflagen, die insbesondere die Einschränkung von Öffnungszeiten, Ausarbeitung von Hygiene-Konzepten durch die Betriebe, Begrenzung von Gästezahlen, Sicherstellung von Abstand (Einlass/Ausgang separat,</p>	<p>Keine expliziten Vorgaben für Einkaufszentren.</p>	<p>Das Abstandsgebot bleibt aufrechterhalten.</p> <p>In Läden und Einkaufszentren müssen Personen ab ihrem sechsten Geburtstag eine Textilmaske oder anderen Mund-Nasen Schutz tragen.</p> <p>Im öffentlichen Raum dürfen Sie auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So können Sie sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnerinnen und Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.</p> <p>In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie)</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
	<p><b>Es sind Markierungen am Boden</b> im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b> als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.</p>	<p>Reservierungspflicht) umfassen.</p> <p>Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, soweit die CoronaVO nichts anderes zulässt. Die Gäste sind hierüber vor Betreten der Gaststätte zu informieren.</p> <p>Tische sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander anzuordnen und ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere Treppen, Türen, Aufzüge und Sanitätsräume, sind sicherzustellen.</p> <p><u><a href="#">Ab dem 18. Mai gelten zudem weitere Hygiene und Schutzvorkehrungen der Corona GaststättenVO.</a></u></p>		<p>und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Bayern</b></p> <p><a href="#">Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</a></p> <p><a href="#">Pressemitteilung zu den Lockerungsmaßnahmen</a></p>	<p>Die Öffnung aller Handels- und Dienstleistungsbetriebe (Groß- und Einzelhandel mit Kundenverkehr) ist unter Auflagen (z. B. Maskenpflicht) erlaubt. Die bislang geltende Beschränkung auf eine Verkaufsfläche von <b>800 qm wird aufgehoben.</b></p> <p>An Stelle der Verkaufsflächenbeschränkung tritt:</p> <p>Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt:</p> <p>1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein <b>Mindestabstand von 1,5 m</b> zwischen den Kunden eingehalten werden kann. 2. Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden <b>nicht höher ist als</b></p>	<p><b>Bis zum 17. Mai gilt:</b> Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Ausgenommen sind: 1. Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, 2. nicht öffentlich zugängliche Betriebs- und Schulkantinen, wenn gewährleistet ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt. 3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. 4. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutz-rechtlicher Sicht erforderlich ist.</p> <p><b>Ab dem 18. Mai gilt:</b> Unter der Voraussetzung eines weiterhin günstigen Verlaufs des</p>	<p>Einkaufszentren können unter Beachtung besonderer Auflagen wieder öffnen.</p> <p>Zusätzlich zu den Hygiene und Abstandsregelungen gilt: Hinsichtlich der verbindenden Kundenpassagen müssen Schutz- und Hygienekonzepte sowie das Parkplatzkonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen.</p> <p>Es dürfen keine Aufenthaltsbereiche angeboten werden.</p>	<p>Es entfällt die allgemeine Ausgangsbeschränkung. Die bestehende Kontaktbeschränkung und das Distanzgebot gelten fort. Jeder ist demnach angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Ansammlungen im öffentlichen Raum bleiben verboten. Es ist künftig erlaubt, neben einer weiteren Person auch die engere Familie, d.h. neben Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch Verwandte in gerader Linie und</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Bayern	<p><b>ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.</b></p> <p>3. Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt <b>Maskenpflicht.</b></p> <p>4. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Pandemiegeschehens erfolgt die stufenweise Öffnung der Gastronomie bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben zum Infektionsschutz folgendermaßen:</p> <p>Die Gastronomie darf schrittweise ab <b>18. Mai 2020</b> geöffnet werden zunächst im Außenbereich (z.B. Biergarten), Speisegaststätten im Innenbereich ab <b>25. Mai 2020.</b></p> <p>Ein passendes und mit den betroffenen Verbänden abgestimmtes infektionsschutzrechtliches Rahmenkonzept „Gastronomie“ ist dabei eine zwingende Grundlage für die schrittweise Öffnung der gastronomischen Betriebe in Bayern. Auf dieser Basis können dann die einzelbetrieblichen Schutz- und Hygienekonzepte entwickelt werden. Das Rahmenkonzept</p>		<p>Geschwister zu treffen oder zu besuchen. Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Bayern		<p>„Gastronomie“ des Wirtschaftsministeriums sieht vor allem folgende Punkte vor:            strikte Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern zwischen Gästen, Servicepersonal und im betrieblichen Ablauf.</p> <p>Ein Mund-Nasen-Schutz ist zudem vorgeschrieben für Servicepersonal im Gastraum, für Gäste, sobald sie den Tisch verlassen und sich in der Lokalität bewegen, und im betrieblichen Ablauf, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern, etwa in der Küche, zwingend nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Hinzu kommt die Anpassung von Lüftungs- und Reinigungsplänen, die Schulung von Mitarbeitern sowie die Aufnahme der Kontaktdaten der Gäste zur Nachverfolgung im Falle einer später auftretenden Infektion.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Berlin</b></p> <p><a href="#"><u>Berlin Corona Verordnung</u></a></p>	<p>Friseurbetriebe dürfen ihre Dienstleistungen erbringen.</p> <p>Bei der Öffnung von Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal <b>einer Person</b> (Kundinnen und Kunden sowie Angehörige des Personals) <b>pro 20 qm</b> Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreitet der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils <b>maximal ein Kunde oder eine Kundin eingelassen</b> werden.</p> <p>Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.</p>	<p><b><u>Bis zum 14. Mai gilt:</u></b> Gaststätten im Sinne des inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln anbieten.</p> <p><b><u>Ab dem 15 Mai gilt:</u></b> Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln von 6 bis 22 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten und verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;</p>	<p>Der Zutritt zu Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt als Richtwert <b>einer Person pro 20 qm</b> Verkaufsfläche und Geschäftsraum für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Zur Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung darf der Zugang grundsätzlich nur über einen Eingang erfolgen, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Personenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten. In den zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen dürfen keine Aufenthaltsanreize geschaffen werden, insbesondere sind diese</p>	<p>Physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Dabei ist ein Mindestabstand von <b>1,5 m</b> einzuhalten.</p> <p>Kundinnen und Kunden in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr und Verkaufsstellen sowie in Einkaufszentren (Malls) haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Berlin		<p>in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung gemäß bleiben unberührt.</p> <p><b>Ausgenommen</b> von der vorstehenden Lockerung sind reine <b>Schankwirtschaften</b> sowie Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Rauchergaststätte, Shisha-Gaststätten, Shisha-Bars, Musik- und Tanzdarbietungen, Vorführungen, Diskotheken und ähnliche Betriebe.</p> <p>Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr und Polizei dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln betrieben werden.</p> <p>Es dürfen auch Kantinen auch für nichtbetriebsangehörige Gäste geöffnet werden.</p>	<p>von Verkaufsständen freizuhalten. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.</p>	



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p style="text-align: center;"><b>Berlin</b></p>		<p>Gastronomiebetrieben werden Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Brandenburg</b>  <a href="#">Brandenburg Corona Verordnung</a>	<p>Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.</p> <p>Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet, haben geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots zu treffen.</p>	<p><b>Bis zum 15. Mai gilt:</b> Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen.</p> <p>Dies gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen, Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.</p> <p>Gaststätten und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.</p> <p><b>Ab dem 15. Mai gilt:</b> Die vorstehende Regelung gilt nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen</p>	<p>Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern und Einkaufszentren haben sicherzustellen, dass die Hygieneregeln auch in den Eingangsbereichen der Zentren und in allen sonstigen für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen beachtet und eingehalten werden.</p>	<p>Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.</p> <p>Jede Person hat die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Dies gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Brandenburg	Dabei ist eine <b>maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorzugeben.</b>	verabreichen, einschließlich Cafés, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln sicherstellt. Die Öffnungszeiten ist auf die Zeit <b>von 6 Uhr bis 22 Uhr</b> beschränkt.		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Bremen</b></p> <p><a href="#">Bremen Corona Verordnung</a></p> <p><a href="#">Pressestelle des Bremer Senats</a></p>	<p>Geschäfte des Einzelhandels dürfen wieder ohne eine Beschränkung der Verkaufsfläche öffnen. Um die Sicherheit der Kunden und Beschäftigten zu gewährleisten, ist die Anzahl der Kunden im Geschäft so zu begrenzen, dass die erforderlichen Abstandsregelungen eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Zahl von Kunden sind dabei <b>1 Kunde je 10 qm Verkaufsfläche</b>. Betriebe, die öffnen wollen, haben dazu ein betriebliches Schutzkonzept mit Hygieneplan und Regelungen zum Arbeitsschutz zu erstellen, das auf Verlangen den entsprechenden Behörden vorzulegen ist. Die Betreiber haben sicherzustellen, dass die Abstandsregeln und Arbeitsschutzstandards konsequent eingehalten und die Gäste auf die Corona bedingten Verhaltensregeln hingewiesen werden.</p>	<p><b><u>Bis zum 17. Mai gilt:</u></b> Gaststättengewerbe aller Art sind nicht für den Publikumsverkehr geöffnet; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern.</p> <p><b><u>Ab dem 18. Mai gilt:</u></b> Restaurants und Kneipen können nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes der Bremer Coronaverordnung eingehalten werden.</p> <p>Diese Öffnungsregelung gilt nicht für Bars, Diskotheken, Clubs und Spielhallen; sie bleiben bis auf Weiteres geschlossen.</p>	<p>Verkaufsstellen in Einkaufszentren dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber des Einkaufszentrums dafür Sorge trägt, dass auf den gemeinsamen Verkehrsflächen Anforderungen eingehalten und in dem Einkaufszentrum keine Getränke und Speisen zum Verzehr angeboten werden.</p> <p>Eine Öffnung von Einkaufszentren setzt weiterhin ein jeweiliges Konzept voraus, wie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden sollen.</p>	<p>Geöffnete Einrichtungen müssen geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen vorweisen können. (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen. Hierzu können Bestimmungen erlassen werden.</p> <p>Im für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätten oder Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Bremen</b></p>	<p>Auch hier sind die 1,5 m Abstand und maßgeblich.</p> <p>Eine bereits für den Einzelhandel im Land Bremen tätige Task-Force „Hygieneregeln und Arbeitsschutz“ erarbeitet in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem DeHoGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss- Gaststätten (NGG) basierend auf der Allgemeinverordnung Empfehlungen, die den Betrieben zur Erarbeitung der betrieblichen Schutzkonzepte an die Hand geben werden.</p> <p>Frisörinnen und Frisöre dürfen Dienstleistungen unter Beachtung folgender Hygieneregeln erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens <b>1,5 Metern</b> muss gewährleistet sein,</li> <li>- bei der Arbeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und</li> </ul>	<p>Gaststätten sind verpflichtet, den Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren.</p> <p>Gäste dürfen nur bedient werden, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden sind.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
	<p>- nach jeder Bedienung einer Kundin oder eines Kunden ist eine Händedesinfektion durchzuführen.</p>			

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Hamburg</b></p> <p><a href="#"><u>Verordnung der Freien Hansestadt Hamburg</u></a></p>	<p>Im Einzelhandel <b>entfällt die Beschränkung auf max. 800 qm Ladenfläche.</b></p> <p>In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und deren öffentlichen Pfandversteigerungen, Poststellen sowie an den Verkaufsständen auf Wochenmärkten müssen die Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Die Auflagen zu Hygieneregeln, Abstandgeboten sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bleiben bestehen.</p>	<p>Der Betrieb von Gaststätten ist untersagt, soweit er nachfolgend nicht gesondert gestattet ist. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie zum Beispiel Hotelrestaurants).</p> <p>Der Betrieb von Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie der Betrieb von nicht-öffentlichen Kantinen sind unter Beachtung geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen gestattet.</p> <p>Die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen ist gestattet. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5</p>	<p>Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen sind keine offenen Verkaufsstände zulässig.</p>	<p>Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist.</p> <p>Die Anzahl der sich zusammen aufhaltenden Personen darf <b>zehn</b> nicht übersteigen.</p> <p>Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet, Kunden und Beschäftigte durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Hamburg</b>	<p>Sie sind insbesondere verpflichtet, anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten; die Pflicht zur Aufforderung des Nichtbetretens der Verkaufsfläche im Falle von Symptomen einer Atemwegserkrankung gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Apotheken, den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden</p>	<p>Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.</p> <p>Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sowie von Betrieben ist gestattet, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den Gästen, die nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot unterfallen, eingehalten wird oder sofern andere geeignete Trennwände vorhanden sind,</li> <li>2. der Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so überwacht wird, dass die Gäste, die nicht unter eine Ausnahme</li> </ol>		<p>Verkaufsfläche und deren Umgebung einen Abstand von <b>1,5 Metern</b> zueinander einzuhalten und außer bei Apotheken im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten.</p> <p>Bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen einen Abstand von <b>1,5 Metern</b> zueinander einhalten und die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden,</p>



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Hamburg	<p>Personen auf <b>eine Person je 10 Quadratmeter</b> der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird;</p> <p>Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche <b>10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin</b> oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, Personen, die entgegen einer Pflicht bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren, bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder</p>	<p>vom Abstandsgebot fallen, regelhaft einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten können und hiervon abweichende Ansammlungen von Personen nicht entstehen, 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, 4. keine Büffets angeboten werden, 5. die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufgefordert werden, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten, sofern sie nicht der Ausnahme vom Abstandsgebot unterfallen, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten</p>		<p>mehrmals täglich zu reinigen.</p> <p>Die anwesenden Personen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Hamburg</b>	<p>organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen.</p> <p>Das Betreiben des Friseurhandwerks ist unter Einhaltung der Hygienevorschriften möglich.</p>	<p>Atemwegserkrankung, die Gaststätte und deren Bewirtungsbereich im Freien nicht zu betreten,  6. die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Gäste oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich gereinigt werden und  7. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten die Kontaktdaten der Gäste unter Angabe des Datums erfasst, die Aufzeichnungen vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist löscht.</p> <p>Ausgenommen sind Gaststätten mit den besonderen Betriebsarten Tanzlokal, Bar oder Vergnügungsort, Diskothek, Musik- und Tanzdarbietungen,</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Hamburg		Vorführungen, ähnliche Betriebsarten mit begleitendem Unterhaltungsprogramm sowie Shisha-Gaststätten und Shisha-Bars.		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Hessen</b></p> <p><a href="#">Verordnungen und Allgemeinverfügungen Hessen</a></p>	<p>Dienstleistungen und Handwerks-Tätigkeiten können unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheits-Abstandes erbracht werden.</p> <p><b>Ab 15 Mai dürfen</b> Spielhallen, Spielbanken und Fitnessstudios öffnen.</p> <p>Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte und Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittel-handwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Waschereien und ähnlichen Einrichtungen hat unter Beachtung der Empfehlungen des RKI zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung</p>	<p><b>Bis zum 14. Mai gilt:</b> Betriebe können für Betriebsangehörige Speisen und Getränke bereits zum Verzehr vor Ort anbieten.</p> <p>Gaststätten, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen und Eiscafés dürfen nur betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abholung von Speisen nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Bestellung erfolgt und sichergestellt ist, dass die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens <b>1,5 Metern</b> zwischen den Gästen gewährleistet ist und geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen oder</li> <li>2. beim Aufenthalt sichergestellt ist, dass eine Beschränkung der</li> </ol>	<p>Keine expliziten Vorgaben für Einkaufszentren.</p>	<p>Das Betreten des Publikumsbereichs von Einrichtungen nach nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. maximal <b>eine Person</b> je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von <b>20 m<sup>2</sup></b> eingelassen wird,</li> <li>2. ein Abstand von <b>1,5 Metern</b> zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,</li> <li>3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und</li> <li>4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut</li> </ol>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Hessen	<p>von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikums-Bereich ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. maximal eine Person je angefangener zugänglicher Grundfläche von 20 qm eingelassen wird,</li> <li>2. ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,</li> <li>3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und</li> <li>4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.</li> </ol>	<p>Besucherzahl auf ein Drittel der vorhandenen Plätze, <b>maximal aber 30 Personen</b> erfolgt, und die Sitzplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens <b>1,5 Metern</b> zwischen den Gästen gewährleistet ist, und geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.</p> <p>Die zulässigen Einrichtungen dürfen an Sonntagen zwischen 13 und 18 Uhr geöffnet werden.</p> <p>Bei Eisdieleen, Eiscafés und weiteren Verkaufsstellen, die Speiseeis zum sofortigen Verzehr anbieten, ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Speiseeis in nicht essbaren Behältnissen verkauft wird und</li> <li>2. die Lieferung nicht an öffentliche Plätze, Park und</li> </ol>		sichtbar angebracht werden.

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Hessen		<p>Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten erfolgt. Der Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern um die Eisdielen oder das Eiscafé untersagt.</p> <p><b>Ab dem 15. Mai gilt:</b>  Die vorstehend genannten Betriebe dürfen Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. maximal <b>eine Person</b> je angefangener für den Publikumsverkehr <b>zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern</b> eingelassen wird,</li> <li>2. ein <b>Mindestabstand von 1,5 Metern</b> zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,</li> <li>3. bei Bewirtung <b>in geschlossenen Räumen</b></li> </ol>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Hessen		<p>Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur <b>Ermöglichung der Nachverfolgung</b> von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden,</p> <p>4. Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung tragen,</p> <p>5. keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,</p> <p>6. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie</p> <p>7. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Mecklenburg – Vorpommern</b>  <a href="#">Sammlung der Corona Verordnungen</a>	<b>Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden.</b>	<b>Gaststätten dürfen ihren Betrieb wieder öffnen.</b>  Dabei ist insbesondere Folgendes sicherzustellen: 1. Mitarbeiter haben im Gastraum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; 2. zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 m zu wahren; 3. an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als sechs Gäste aufhalten; 4. Gäste dürfen nur nach Reservierung bewirtet werden; eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden; 5. es ist zu gewährleisten, dass <b>nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 21 Uhr</b> Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen nicht stattfinden.	In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten.  In Einkaufszentren haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um zur Einhaltung der Vorgaben von Nummer 1 den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b> zu anderen Personen nicht eingehalten wird.  Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und	Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von <b>2 m</b> einzuhalten.  Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b> einzuhalten.  Pflicht für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske,



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Mecklenburg – Vorpommern</b></p>		<p>6. Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 muss eine Person pro Gästegruppe in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.</p> <p><b>Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig.</b> Hierbei ist sicherzustellen, dass</p> <p>1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu</p>	<p>zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.</p>	<p>Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ausgenommen sind.</p> <p>Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist. Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Kunden auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Mecklenburg – Vorpommern</b></p>		<p>anderen Personen eingehalten wird,  2. sich je 10 Quadratmeter Fläche des Gastraumes sowie des Außenbereichs nur je ein Gast, gegebenenfalls in Begleitung betreuungs-bedürftiger Personen, aufhält.  Im öffentlichen Bereich darf kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort oder, wenn dieser sich in einem Einkaufscenter befindet, kein Verzehr innerhalb des Einkaufscenters stattfinden.</p> <p>Aus hygienischen Gründen sind Beschäftigte und Gäste auf die Nutzung der bargeldlosen Bezahlung hinzuweisen.</p> <p>Die gestiegenen allgemeinen hygienischen Anforderungen müssen eingehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass  1. nach jeder Tischbelegung Tischdecken gewechselt</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Mecklenburg – Vorpommern</b></p>		<p>oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle mit handelsüblichen Mitteln gereinigt werden;  2. sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden;  3. engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) und der Sanitärräume eingehalten werden;  4. Räume mit Publikumsverkehr mindestens alle zwei Stunden gelüftet werden;  5. im Eingangsbereich durch einen geeigneten Informationsausgang darauf hingewiesen wird, dass Gäste mit akuten Atemwegserkrankungen von einer Bewirtung ausgeschlossen sind;</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
		6. Buffets nicht angeboten werden.		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p><a href="#">Niedersachsen Corona Verordnung</a></p> <p><a href="#">Stufenplan „Neuer Alltag in Niedersachsen“</a></p>	<p><b>Die Verkaufsflächenbeschränkung ist aufgehoben:</b></p> <p>Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen sind verpflichtet, einen <b>Abstand von mindestens 1,5 Metern</b> zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, <b>dass durchschnittlich 10 Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind.</b> Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.</p> <p>Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die</p>	<p><b><u>Bis zum 24 Mai gilt:</u></b> Öffnung der Gastronomie, allerdings beschränkt auf Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergärten. Folgende Einschränkungen: in der ersten Stufe Öffnung nur mit max. 50% der Plätze, Reservierungspflicht, Kontaktdatenerfassung der Kunden, Untersagung von Selbstbedienung/ Buffet, Abstandsregelungen, Hygieneanforderungen.</p> <p>Bars, Kneipen, Diskotheken bleiben untersagt.</p> <p><b><u>Ab dem 25. Mai gilt:</u></b> Ausweitung der Öffnung der Gastronomie erfolgt, allerdings weiterhin beschränkt auf Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergarten. Bars, Kneipen, Diskotheken bleiben untersagt.</p>	<p>In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, um den Zutritt an den Haupteingängen zu steuern. Sie haben ferner Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.</p> <p>In Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.</p>	<p>In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b> zu anderen Personen einzuhalten.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Niedersachsen</b></p>	<p>den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.</p> <p><b>Friseurinnen und Friseure</b> dürfen Dienstleistungen erbringen, wenn ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, die Frisörin oder der Frisör bei der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Händedesinfektion durchführt.</p> <p>Jede Frisörin und jeder Frisör hat den Namen und die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Salons mit deren oder dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren, damit eine etwaige</p>			

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Niedersachsen</b>	<p>Infektionskette nachvollzogen werden kann; eine Kundin oder ein Kunde darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist.</p>			

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><a href="#"><u>NRW Corona-schutzverordnung</u></a></p>	<p>Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu treffen.</p> <p>Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden <b>Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.</b></p>	<p>Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen sowie anderen Einrichtungen der Speisegastronomie sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.</p> <p>Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu in der Verordnung bestimmten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften usw.).</p> <p><b>Nicht öffentlich zugängliche Mensen</b> (außer Hochschulmensen) und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-) Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung <b>dürfen</b></p>	<p>Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal <b>anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter</b> der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.</p> <p>In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume.</p>	<p>Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines <b>Mindestabstands von 1,5 Metern</b> zwischen Personen zu treffen.</p> <p>Es besteht die Pflicht Mund und Nasenschutz zu tragen.</p> <p>Inhaber und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind zum Tragen einer Mund-Nase- Bedeckung verpflichtet</p>



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>		<p><b>betrieben werden</b>, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Rheinland-Pfalz</b>  <a href="#">Rheinland Pfalz Corona Verordnung</a>	<p><b><u>Folgende Betriebe unterliegen keiner Verkaufsflächenbeschränkung:</u></b></p> <p>Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Getränkemarkte, Drogerien, Verkaufsstellen des Einzelhandels, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Apotheken, Sanitätshäuser, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf Bibliotheken und Archive, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte</p> <p>Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege,</p>	<p>Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen.</p> <p>Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),</li> <li>2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),</li> <li>3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen.</li> </ol> <p>Eine Öffnung genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen,</li> </ol>	<p>Keine expliziten Vorgaben für Einkaufszentren.</p>	<p>Die Öffnung von Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts, um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden.</p> <p>Der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b> zwischen Personen eingehalten werden kann Und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p> <p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Rheinland-Pfalz	<p>bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, insbesondere Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen, <b>ausgenommen Friseure und Fußpflegeeinrichtungen.</b></p> <p><b><u>Die Öffnung einer Einrichtung ist zulässig,</u></b> wenn der Betreiber sicherstellt, dass sich in der Einrichtung</p> <p>a) mit einer Verkaufsfläche <b>von bis zu 800 qm</b> insgesamt höchstens <b>eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche</b> befindet</p> <p>b) mit einer <b>Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm</b> höchstens <b>eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche</b> und auf der <b>800 qm</b></p>	<p>insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.</p> <p>2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste</p>		<p>Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von <b>1,5 Metern</b> einzuhalten.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Rheinland-Pfalz	<p><b>übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche</b> befindet.</p>	<p>verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen hinzuweisen.</p> <p>3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Rheinland-Pfalz		<p>Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.</p> <p>4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.</p> <p>5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.</p> <p>6. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.</p> <p>7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Rheinland-Pfalz		<p>Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich.</p> <p>8. Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.</p> <p>9. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.</p> <p>10. Die Öffnungszeiten sind auf <b>6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt</b></p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Rheinland-Pfalz		<p>Für Kantinen und Mensen der Studierendenwerke gilt dies entsprechend. Es ist ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung zulässig.</p> <p><b>Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf</b> durch Einrichtungen nach sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zulässig.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Saarland</b></p> <p><a href="#">Saarland Corona Verordnung</a></p> <p><a href="#">Presseerklärung zum Hygieneplan für Gastronomie und Beherbergungsstätten</a></p>	<p><b>Die Verkaufsflächenbeschränkung gilt nicht mehr.</b></p> <p>Die Betreiber haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass <b>pro 20 Quadratmeter</b> der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne sind <b>vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.</b></p>	<p><b><u>Bis zum 17. Mai gilt:</u></b> Das Betreiben eines Gaststättengewerbes ist untersagt.</p> <p>Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.</p> <p>Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen.</p> <p>Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an ihren Standorten, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen sind geschlossen.</p> <p><b><u>Ab dem 18. Mai gilt:</u></b> In Zusammenarbeit mit dem DEHOGA Saar und der Gewerkschaft NGG, Region Saar, haben Wirtschaftsministerium, Verbraucherschutzministerium und</p>	<p>Die Betreiber haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 20 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.</p>	<p>Physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Zu anderen Personen ist wo immer möglich ein Mindestabstand von <b>eineinhalb Meter</b> einzuhalten.</p> <p>Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.</p>



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Saarland		<p>Gesundheitsministerium Hygieneregeln erarbeitet, um das Infektionsrisiko in saarländischen Hotels und Gaststätten zu minimieren, <b>wenn</b> diese ab 18. Mai wieder öffnen dürfen.</p> <p><a href="#"><u>Vollständiger Hygieneplan der Landesregierung.</u></a></p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Sachsen</b></p> <p><a href="#"><u>Sachsen Corona Schutzverordnung</u></a></p>	<p><b><u>Bis zum 14. Mai gilt:</u></b></p> <p><b><u>Folgende Betriebe unterliegen keiner Verkaufsflächenbeschränkung:</u></b></p> <p>Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen, für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Möbelhäuser ohne Speise- und Spielbereich, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben,</p>	<p><b><u>Bis zum 14. Mai gilt:</u></b></p> <p>Der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art ist untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien.</p> <p>Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personal-restaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.</p> <p><b><u>Ab dem 15 Mai gilt:</u></b></p> <p>Der Betrieb von Gastronomiebetrieben ist erlaubt.</p> <p>Für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien gelten die Regelungen aus der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und</p>	<p><b><u>Bis zum 14. Mai gilt:</u></b></p> <p>Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmtes Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden, umsetzt.</p> <p><b><u>Ab dem 15. Mai gilt:</u></b></p> <p>Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein Konzept, mit dem die Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Regeln ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.</p>	<p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet. Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.</p> <p>Es wird dringend <b>empfohlen</b>, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Sachsen	<p>Sonnenstudios, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf, Großhandelsgeschäfte</p> <p>Der Betrieb von Einzelhandelsbetrieben bis zu <b>800 Quadratmetern</b> ist erlaubt.</p> <p>Eine <b>Reduzierung</b> durch Absperrung der Verkaufsfläche oder ähnliche Maßnahmen sind <b>zulässig</b>.</p> <p><b><u>Ab dem 15. Mai gilt:</u></b> Der Betrieb von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften ist erlaubt.</p> <p>Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn 1. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im</p>	<p>Gesellschaftlichen Zusammenhalt Hygiene für Kantinen.</p>		<p>Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
Sachsen	Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, 2. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen <b>Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche</b> durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt.			

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p><a href="#">Sachsen-Anhalt Corona Verordnung</a></p> <p><a href="#">Pressemitteilung</a></p>	<p>Der Betrieb der Einrichtungen ist <b>zulässig</b>, wenn die Betreiber mit Zugangsbeschränkungen und Einlasskontrollen sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft nur aufhalten:</p> <p>a) bei einer <b>Verkaufsfläche bis zu 800 qm höchstens 1 Kunde pro 10 qm</b> Verkaufsfläche,</p> <p>b) bei einer Verkaufsfläche <b>von mehr als 800 qm zusätzlich zur Höchstkunden-zahl nach Buchstabe a höchstens 1 Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche, die 800 qm übersteigt.</b></p> <p>Der Betrieb der Einrichtungen ist zulässig, wenn ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die</p>	<p><b><u>Bis zum 17. Mai gilt:</u></b> Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen sind die Belieferung, Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.</p> <p>Der Verzehr darf nicht in einem Umkreis von 50 m zum Abgabeort stattfinden.</p> <p><b><u>Ab dem 18. Mai gilt:</u></b> Erste Gastronomiebetriebe dürfen ab 18. Mai unter strikten Auflagen und auf Antrag öffnen; die übrigen Betriebe dann am <b>22. Mai auf Anzeige.</b></p> <p>Bereits ab <b>18. Mai</b> dürfen Speisewirtschaftsbetriebe öffnen, wenn der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt ein allgemeines Sicherheitskonzept erstellt hat und die Öffnung auf</p>	<p>Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist nur gestattet, wenn Hygieneregeln und Zugangs-begrenzungen eingehalten werden.</p> <p>Die gastronomischen Einrichtungen dürfen für die Belieferung, Mitnahme und den Außer-Haus-Verkauf unter Einhaltung der Hygiene-vorschriften öffnen.</p>	<p>Die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Es ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.</p> <p>Kunden in Ladengeschäften haben eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und ggf. weitere Auflagen zu erteilen.</p> <p>Die Einrichtungen dürfen weiterhin betrieben werden, wenn Ansammlungen von mehr als 5 Personen, z.B. durch Öffnung von genügend Kassen, vermieden werden können.</p>	<p>Grundlage eines vom Betreiber vorgelegten Hygienekonzepts im Einzelfall genehmigt.</p> <p>Der Betrieb von Gaststätten mit Ausnahme von Schankwirtschaften, wie z.B. Kneipen, Bars, Diskotheken und ähnlichen Betrieben, kann wieder aufgenommen werden, wenn Hygiene- und Arbeitsschutzregelungen eingehalten werden. Dazu gehört, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mundschutz tragen müssen, dass kein Angebot in Buffetform stattfindet, und dass Abstandsregelungen eingehalten werden. So müssen Tische im Innen- wie Außenbereich so angeordnet sein, dass ein Abstand von 1,5 Meter zu den Gästen anderer Tische gewährleistet wird. Es sind Anwesenheitslisten zu führen.</p>		

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p><a href="#">Schleswig-Holstein Corona Verordnung</a></p> <p><a href="#">Presseerklärung</a></p> <p><a href="#">Positivliste</a></p>	<p><b>Die Verkaufsflächenbeschränkung gilt nicht mehr.</b></p> <p>Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:</p> <p>Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Kontaktregelungen und Einhaltung der Hygienestandards, Verweis auf Empfehlungen des RKI.</p> <p>Beschränkung der Kundenzahl auf maximal <b>eine Person je 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche</b> im Ladengeschäft und Vereinzelungs-möglichkeit wartender Kunden vor der Tür.</p> <p>Ladengeschäfte mit über <b>200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche</b>: Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsauflagen durch</p>	<p><b>Bis zum 17. Mai gilt:</b> Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe sind zu schließen.</p> <p>Gaststätten, nicht ortsgebundene und temporäre Angebote für den Außerhausverkauf von mitnahmefähigen Speisen, sowie gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs von mitnahmefähigen Speisen für den täglichen Bedarf erbringen, sofern <b>Wartezeiten</b> in der Regel <b>nicht anfallen</b>, ein <b>Mindestabstand von 1,5 Metern</b> zwischen den Wartenden sichergestellt ist und ein Verkauf ohne Betretung der gastronomischen Einrichtung möglich ist. Der Verzehr ist im Umkreis von 100 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt.</p>	<p>Die Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit <b>jeweils mehr als 10 Geschäftslokalen</b> haben vor Öffnung dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygiene- und Kapazitätskonzept zur Genehmigung vorzulegen und umzusetzen.</p>	<p>Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet. Kontakte zu anderen Personen sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens <b>1,5 m</b> einzuhalten.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p style="text-align: center;"><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p>mindestens eine Kontrollkraft.</p> <p>Für jede weiteren <b>400, 800, 1600, 3200, 6400</b> Quadratmeter Verkaufsfläche ist <b>mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich</b>.</p> <p><b>Für folgende Betriebe gilt die vorstehende Regelung nicht:</b>  Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabe-stellen (Tafeln) oder Großhandel</p>	<p>Das Nähere, insbesondere weitere Einschränkungen beim Außerhausverkauf, legt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest.</p> <p><b>Ab dem 18. Mai gilt:</b>  Gaststätten können bis 22 Uhr im Innen- und Außenbereich wieder öffnen. Es gibt keine Kapazitätsgrenzen. Die Betriebe müssen dafür sorgen, dass Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.</p> <p>Die Öffnung von Mensen in Hochschulen wird unter Auflagen gestattet.</p>		



Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Thüringen</b></p> <p><a href="#"><u>Thüringen Corona Verordnung</u></a></p>	<p>Geschäfte des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, und der Fernabsatzhandel <b>können</b> für den Publikumsverkehr <b>öffnen</b>.</p> <p><b>Besondere Infektionsschutzregeln:</b> Ergänzend zu den allgemeinen Infektionsschutzregeln muss die jeweils verantwortliche Person oder die von ihr Beauftragten in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr, insbesondere in Geschäften des Einzel- und Großhandels und vergleichbaren Einrichtungen, sicherstellen, dass anwesende Personen über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach informiert werden, sowie nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist,</p>	<p><b><u>Bis zum 14. Mai gilt:</u></b> Gaststätten sind zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung und Einhaltung der Hygiene-vorschriften.</p> <p>Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens <b>10 m</b> zulässig.</p> <p>Kantinen, Cafeterien, ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.</p> <p>Mensen des Studierendenwerks dürfen zur Versorgung in Vorbereitung oder in zeitlichem Zusammenhang mit der Abnahme einer Hochschulabschlussprüfung öffnen.</p> <p>In den vorstehenden Einrichtungen ist ein Mindestabstand von</p>	<p>Es gelten die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzvorgaben.</p>	<p>Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.</p> <p>In den Räumlichkeiten von Geschäften mit Publikumsverkehr des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, sowie des Fernabsatzhandels sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.</p> <p><b>Allgemeine Infektionsschutzregeln:</b> Bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach tragen, Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, unterbinden, in Zugangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen, die Beachtung der Infektionsschutzregeln durch die anwesenden Personen ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.</p> <p><b>Infektionsschutzkonzepte:</b> Die verantwortliche Person erstellt ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept), in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln konkretisiert und</p>	<p><b>1,5 m</b> zwischen den Tischen zu gewährleisten.</p> <p><b>Ab dem 15. Mai gilt:</b> Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes können für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei sind die Infektionsschutzvorgaben zu beachten.</p>		<p>Begegnungsmöglichkeiten aller Art sind die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schutzvorschriften für Personal und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste. Ziele der Schutzvorschriften sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>dokumentiert werden; bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ist ein Dauerinfektionsschutzkonzept ausreichend. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person oder dem von ihr Beauftragten vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:  die verantwortliche Person nach,  Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,  Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,  Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,  Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,</p>			<p>insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen, sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen.  Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist allgemein erforderlich, insbesondere in kleinen oder beengten Gebäuden oder Räumlichkeiten.</p>

Bundesland	Einzelhandelsbetriebe	Gastronomiebetriebe	Einkaufszentren	Hygiene- und Abstandsregelungen
<b>Thüringen</b>	<p>Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands, Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln, Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.</p>			

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie gerne unsere Experten:



**Marc Schwencke**

*Partner  
Rechtsanwalt*

**T:** +49 211 86467 12

**M:** +49 173 5353233

[marcschwencke@eversheds-sutherland.com](mailto:marcschwencke@eversheds-sutherland.com)

---



**Isabel Strecker**

*Principal Associate  
Rechtsanwältin*

**T:** +49 211 86467 21

**M:** +49 160 8438205

[isabelstrecker@eversheds-sutherland.com](mailto:isabelstrecker@eversheds-sutherland.com)

---



**Laura Gerdes**

*Associate  
Rechtsanwältin*

**T:** +49 211 8646727

**M:** +49 160 95315498

[lauragerdes@eversheds-sutherland.com](mailto:lauragerdes@eversheds-sutherland.com)

---

Oder schreiben Sie uns an [covid19@eversheds-sutherland.de](mailto:covid19@eversheds-sutherland.de).

## **eversheds-sutherland.com**

Diese Informationen dienen lediglich zur Orientierung und stellen keinen Ersatz für eine ordentliche Rechtsberatung dar. Eversheds Sutherland (Germany) LLP übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die aufgrund der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen erfolgen.

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland (Germany) LLP ist Teil einer globalen Rechtsberatungspraxis, deren Mitglieder gesonderte und rechtlich eigenständige Einheiten sind, die unter dem Namen Eversheds Sutherland tätig sind. Jede Eversheds Sutherland-Kanzlei ist eine rechtlich getrennte Einheit, die nicht für die Handlungen oder Unterlassungen anderer Eversheds Sutherland-Kanzleien haftet und diese nicht rechtlich binden oder verpflichten kann.